

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Othaler Wald“; Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Beyernaumburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung
„Othaler Wald“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 173 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000 sowie in einer unveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 4 000 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die nördlich und südlich der Kreisstraße 2310 gelegenen Waldflächen zwischen den Ortslagen Beyernaumburg und Othal umfaßt. Gehölzstrukturen am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören zum Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1: 4 000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4 000 wird beim Regierungspräsidium Halle -Obere Naturschutzbehörde- Willy-Lohmannstraße 7, 06114 Halle (Saale) sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Kaltenborn“ in Riestedt aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt im flachwelligen Hügelland des südöstlichen Harzvorlandes, westlich des Hornburger Sattels, in der Landschaftseinheit des Sangerhäuser – Sotterhäuser Buntsandsteinhügellandes als Teil des Helme – Unstrut Schichtstufenlandes. Den Untergrund bilden Gesteine des unteren Buntsandsteins sowie örtlich Flächen mit überlagerndem elsterkaltzeitlichen Grundmoränenmaterial (Geschiebelehme und –mergel). Im Nordosten treten kleinflächig tertiäre Sande oberflächennah in Erscheinung. Diese Fest- und Lockergesteine werden durchgängig von einer weichselkaltzeitlichen Lößdecke unterschiedlicher Mächtigkeit verhüllt. Vorherrschende Bodenformen sind Berglöß-Braun- und -Fahlerden, die in Muldenlagen in Fahlstaugleye übergehen.

Die Vegetation wird von Traubeneichen-Hainbuchen- und Rotbuchengesellschaften in unterschiedlichen Ausbildungsformen bestimmt. Besonders bemerkenswert ist das Vorhandensein von größeren zusammenhängenden alten Eichenwaldkomplexen, welche den Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchengesellschaften des subhercynen Trockengebietes zuzurechnen sind, und wesentlich zur hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes beitragen. Mehrhundertjährige Exemplare der Traubeneiche bestimmen diese Komplexe. Die Strauchschicht dieser Eichenwaldgesellschaft wird vorrangig durch Hasel, Hainbuche und Winterlinde gebildet. Im höher gelegenen nördlichen Teil des NSG gehen die Eichen - Hainbuchengesellschaften in die ökologisch ebenso hochwertigen Traubeneichen – Rotbuchen- Mischbestände als Übergang zum Waldmeister-Buchenwald des Hornburger Sattels und Harzes über. Die Bestände der Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchengesellschaften sowie des Waldmeister-Buchenwaldes erfüllen die Kriterien der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Union zum Schutz ausgewählter Lebensräume.

Eine große Bedeutung besitzen die Alteichenbestände hinsichtlich ihrer Funktion als Genressource der autochthonen Traubeneiche trocken – warmer Standorte des südlichen und östlichen Harzvorlandes. Bemerkenswert und hoch schutzwürdig ist zudem das in den Altholzbeständen vorhandene mannigfaltige Lebensraumangebot für eine Vielzahl spezialisierter Arten, wie Alt- und Totholz bewohnende Insekten oder Höhlenbrüter. Herausragend sind die außerordentlich hohe Brutdichte des bundesweit gefährdeten Mittelspechtes sowie die individuenreichen Vorkommen des ebenfalls stark bestandsbedrohten Kleinen Abendseglers sowie der vom Aussterben bedrohten Fledermausarten Mausohr und Bechsteinfledermaus.

Im mittleren Teil des NSG hat sich zudem in einem stark vernässten, z.T. mit offenen Wasserflächen durchsetztem Quellmuldenbereich, eine Erlen-Sumpfwaldgesellschaft herausgebildet, in der unter anderen Kammmolche, die ebenfalls europaweit zu schützen sind, leben.

Als südwestlichster Ausläufer der Waldgebiete des Hornburger Sattels, welches am weitesten in die stark ausgeräumte Agrarlandschaft hineinragt, stellt dieses Gebiet ein wichtiges Rückzugsgebiet für eine Vielzahl von weiteren Tierarten, insbesondere spezialisierte Wald- und Wald-Feldbewohner, dar. Bemerkenswerte Vertreter dieser für Altholzbestände außerordentlich typisch ausgeprägten, mannigfaltigen Avifauna sind z.B. Rotmilan, Kolkrabe, Grauspecht, Waldlaubsänger, Waldbaumläufer, Buchfink und Zaunkönig. Im Bereich der Waldränder brüten bundesweit besonders bzw. streng geschützte Arten, wie z.B. Neuntöter, Goldammer und verschiedene Grasmückenarten.

(2) Schutzzweck ist daher:

1. die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung der naturnahen Waldlabkraut - Traubeneichen – Hainbuchen sowie Waldmeister – Buchenwaldgesellschaften als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
2. die Förderung walddynamischer Prozesse durch Sicherung einer ungestörten Entwicklung naturnaher Waldbestände im Nordteil sowie in Form von Altholzinseln im Süden des NSG durch vollständigen Nutzungsverzicht und ohne menschlichen Einfluß,
3. die Beobachtung der Waldentwicklung in den aus der forstwirtschaftlichen Nutzung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 a) dieser Verordnung entlassenen Eichenwald- und Eichen-Rotbuchen-Mischbeständen mit dem Ziel der Entwicklung zu einem der

- potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden, geophytenreichen Waldmeister-Buchenwald mit allen Alters- und Entwicklungsstadien und stufig aufgebauten Waldinnen- und -außenrändern,
4. der Erhalt und die Entwicklung eines angemessenen Alt- und Totholzanteiles unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien, insbesondere zur Förderung holzbewohnender Pilze und Insekten sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermaus- und Brutvogelarten,
 5. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter Tierarten, darunter denen des Kammmolches als einer im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Art von gemeinschaftlichem Interesse,
 6. der Erhalt und die Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente, wie sumpffeggenreicher Erlen-Sumpfwald, Schilf-Röhrichte und Gebüsche trocken-warmer Standorte,
 7. der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Gebietes als Standort einer artenreichen Flora mit einer Vielzahl in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten, wie z.B. dem Zweiblatt oder der Türkenbundlilie,
 8. die Belassung bislang ungenutzter Krautsäume entlang von Wegen und Waldrändern einschließlich der extensiven Pflege der Gehölzfläche im Bereich der Hochspannungstrasse zur Sicherung wertvoller Vogelbrutplätze, als Nahrungs- und Rückzugsräume von Insekten und Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten,
 9. die Sicherung, Pflege, Entwicklung und Fernhaltung von Störungen des Gebietes als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung im besonderem Maße wertvollen Tierwelt,
 10. der Erhalt und Entwicklung von Biotopkomplexen mit einem hohen Wert für den überregionalen Biotopverbund,
 11. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen,
2. bauliche Anlagen neu zu errichten oder bestehende zu erweitern, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
3. Lagerstätten zu erkunden,
4. Bodenschätze abzubauen,
5. Wege mit ortsfremden Materialien zu befestigen und zu verbreitern oder neu anzulegen,
6. Tiere oder Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
7. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
8. Lebensräume oder Zufluchtsstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
9. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
10. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,
11. Hunde unangeleint laufen zu lassen,

12. zu reiten,
13. Feuer anzuzünden,
14. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
15. das natürliche Geländere Relief zu verändern,
16. die Grundwasserverhältnisse zu verändern,
17. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
18. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen durchzuführen.

(2) Nach § 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.08. eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten werden. Für die in § 6 Abs. 1 Nr. 1a. und 1b. dieser Verordnung benannten Forstabteilungen besteht ein ganzjähriges Betretungsverbot, einschließlich der Waldwege.

(3) Der § 63 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zu ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch ohne
 - a. die Forstunterabteilungen 512 a¹ und a² sowie 513 a¹ und a² (Flurstücke 3/2, 6/1, 161, 264/3, 159/3, 398/6 der Flur 5, Gemarkung Beyernaumburg) forstwirtschaftlich zu nutzen,
 - b. die in der Karte im Maßstab 1 : 4 000 gekennzeichneten Altholzinseln in der Forstabteilung 518 forstwirtschaftlich zu nutzen,
 - c. eine großflächige Verjüngung in den Alteichenbeständen vorzunehmen,
 - d. Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechen, einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - e. Holzeinschlag sowie Saat- und Pflanzgutgewinnung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Jahres durchzuführen. Die Saatgutgewinnung von Ulme, Vogelkirsche und Esche innerhalb dieses Zeitraumes bedarf der Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.
 - f. Totholz einzuschlagen oder zu entfernen, wenn der Anteil an liegendem oder stehendem Totholz 10 % des gesamten Holzvorrates der Teilfläche unterschreitet,
 - g. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen.
2. Auf der Freileitungstrasse den Pioniergehölzbestand im Bereich der Hochspannungstrasse regelmäßig abschnittsweise auf Stock zu setzen. Hierbei sind fünf Pflegeblöcke zu bilden, von denen alle drei Jahre ein Block über Kahlschlag völlig beräumt wird. Diese abschnittsweise Flächenberäumung darf nur jeweils im Zeitraum vom 01. November bis zu 31. Januar durchgeführt werden. Instandhaltung

- des Naturlehrpfades in den Forstunterabt. 517 a⁴, 518 und 519 nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.
3. Instandhaltung des Naturlehrpfades in den Forstunterabt. 517 a⁴, 518 und 519 nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.
 4. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht auf dem Wanderweg am Westrand der Forstunterabt. 513 a² nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 5. die Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Kleingewässern, jedoch nur nach Abstimmung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 7. Die Nutzung des Gebäudes auf dem Flurstück 68/1, Flur 5, Gemarkung Beyernaumburg in der bisherigen Art und Weise als Funktionsgebäude des angrenzenden Sportplatzes.
 8. Die Nutzung der Forstunterabteilung 514 a in der derzeitigen Art und Weise als Holzpolderplatz bzw. als zeitweiliger Parkplatz während Sportveranstaltungen auf dem benachbarten Sportplatz.
 9. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 10. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
 11. Das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 12. Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen, jedoch nur nach Abstimmung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 13. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die Müllberäumung,

- b) Die Entnahme von Fremdgehölzen in den bewirtschaftungsfreien Forstunterabteilungen 512 a¹ und 513 a²,
 - c) Die Entnahme von Alteichen bedrängenden Hainbuchen in den nutzungsfreien Alteichenbeständen der Uabtl. 518 a¹ und a².
- (2) Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt
- 1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt,
 - 2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Landesverwaltungsamt Halle

Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes